

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV_ZR_92/66

URTEIL

Verkündet am
14. Juni 1967
Ehrenberger
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Autokaufmanns Johannes Karl G [REDACTED],
W [REDACTED], J [REDACTED]straße [REDACTED], jetzt: H [REDACTED], I [REDACTED]
b. Dr. M [REDACTED],

Beklagten, Widerklägers und Revisions-
klägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Margret Antonie G [REDACTED]
geb. R [REDACTED], W [REDACTED], J [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Widerbeklagte und Revisions-
beklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 7. Juni 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Maaß, Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 17. Februar 1966 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte hat gegen das der Klage stattgebende und die Widerklage abweisende erstinstanzliche Urteil, das ihm am 10. November 1965 zugestellt worden ist, mit dem am 22. Dezember 1965 eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt und zugleich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist beantragt. Die Prozeßbevollmächtigten des Beklagten 2. Instanz, die die Berufung für den Kläger eingelegt haben, waren erst durch ein Schreiben des Prozeßbevollmächtigten 1. Instanz, Rechtsanwalt K■■■■, vom 10. Dezember 1965 (Bl. 149 GA) mit der Einlegung des Rechtsmittels

beauftragt worden. Das Auftragsschreiben war am 11. Dezember 1965, also nach Ablauf der Berufungsfrist bei ihnen eingegangen. Das Berufungsgericht hat nach Beschränkung der Verhandlung und Entscheidung über das Wiedereinsetzungsgesuch durch Urteil vom 17. Februar 1966 die Wiedereinsetzung versagt.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Wiedereinsetzung weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zulässig (§ 547 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO). Zwar hat das Berufungsgericht sein Urteil als Zwischenurteil bezeichnet. Ein solches ist grundsätzlich selbständig nicht anfechtbar. Doch findet die Revision dann statt, wenn die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsfrist durch Urteil versagt worden ist, ohne daß es darauf ankommt, ob durch Endurteil oder Zwischenurteil (BGH Urteil vom 18. Juni 1953 - IV ZR 22/53; Urteil vom 20. März 1967, VII ZR 296/64).

Die Revision ist jedoch nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat die Wiedereinsetzung mit folgenden Erwägungen versagt: Da der erstinstanzliche Prozeßbevollmächtigte des Beklagten nur wenige Tage vor Ablauf der Berufungsfrist das Auftragsschreiben an die beim Berufungsgericht zugelassenen Rechtsanwälte auf Band



gesprochen habe, hätte er sich nicht damit begnügen dürfen, das Band seiner Angestellten zur Übertragung mit dem Hinweis der Eilbedürftigkeit zu übergeben, sondern für eine rechtzeitige Unterzeichnung und Anordnung, das Schreiben zur Post zu geben, sorgen müssen. Trotz des Versehens der Angestellten wäre eine Fristwahrung auch noch möglich gewesen, als er am Tage des Ablaufs der Berufungsfrist das Auftragsschreiben unterzeichnet habe und hierbei den drohenden Fristablauf hätte erkennen können und müssen, wodurch bei fernmündlicher Auftragserteilung die Berufungsfrist noch hätte gewahrt werden können. Eine Erkrankung und familiäre Sorgen könnten ihn seiner Sorgfaltspflichten nicht entheben. Die Behauptung, er habe seinen Bürovorsteher beauftragt, die Diktatpost sorgfältig durchzulesen, sei verspätet vorgebracht und könne ihn auch von seiner Verantwortung nicht entlasten.

Mit diesen Erwägungen hat das Berufungsgericht die Wiedereinsetzung im Ergebnis zu Recht versagt.

Allerdings kann das Versäumnis der Angestellten dem Beklagten nicht zugerechnet werden. Rechtsanwälte genügen ihrer Sorgfaltspflicht, wenn sie zur Führung des Fristenkalenders Weisungen an ihr gut geschultes Büropersonal erteilen und sich von der Einhaltung dieser Weisungen allgemein überzeugen. Das Berufungsgericht hat einen Verstoß gegen diese Grundsätze auch nicht angenommen, sondern aus dem bevorstehenden Ablauf der Berufungsfrist eine Pflicht zur erhöhten Aufmerksamkeit

hergeleitet. Es kann dahinstehen, ob ein bevorstehender Fristablauf für sich allein den Rechtsanwalt veranlassen muß, über die zur Wahrung der Fristen allgemein und ausreichend getroffenen Maßnahmen hinaus auf den Fristablauf zu achten. Jedenfalls hat der erstinstanzliche Prozeßbevollmächtigte hier, wenn er wie das Berufungsgericht feststellt, das Band mit dem Diktat einer zuverlässigen Schreibkraft unter Hinweis auf die Frist mit der Weisung übergeben hat, es sofort zu übertragen, zunächst zur Fristwahrung alles getan, was vernünftigerweise auch unter den Gesichtspunkt einer besonderen Aufmerksamkeit im Einzelfall von ihm erwartet werden durfte. Zur Führung einer Gegenkontrolle war er nicht verpflichtet (BGH Urteil vom 20. September 1965 - VIII ZR 9/65 -, VersR 1965, 1151). Er brauchte nicht damit zu rechnen, daß die Angestellte entgegen seiner Einzelanweisung - sei es schuldhaft oder nicht - handelte, zumal er sich darauf verlassen konnte, daß entsprechend seiner allgemeinen Weisung die Frist im Fristenkalender erst gelöscht wurde, wenn das Schreiben zur Post gegeben war, und nicht schon, wie geschehen, nach dem Diktat.

Trotz dieses Versehens der Angestellten hätte jedoch Rechtsanwalt K. am 10. Dezember 1965, als ihm das Auftragschreiben an die Prozeßbevollmächtigten der 2. Instanz zur Unterschrift vorgelegt wurde, die Versäumung der Berufungsfrist noch vermeiden können, wenn er nunmehr die Angelegenheit mit angemessener, vernünftigerweise von ihm zu erwartender Sorgfalt weiter bearbeitet hätte. Dabei kann hier unentschieden bleiben, ob ein Rechtsanwalt

bei Unterzeichnung eines Schreibens in einer Fristsache nochmals, etwa durch persönliche Einsichtnahme in den Fristenkalender oder Überprüfung der Zustellung und erneute Fristberechnung, überprüfen muß, ob die Frist gewahrt ist. Hier ergab sich aus dem am Tage des Ablaufs der Berufungsfrist unterzeichneten Schreiben selbst der drohende Fristablauf, da das Schreiben das Datum des 10. Dezember 1965 trägt und in ihm das Datum der Zustellung vom 10. November 1965 angegeben ist. Daß der Prozeßbevollmächtigte den in so auffälliger Weise zu Tage tretenden drohenden Fristablauf nicht erkannt hat, beruht darauf, daß er, wie er in seiner eidesstattlichen Versicherung selbst anführt, die Post nicht noch einmal genau und vollständig durchgelesen hat. Dieses Verhalten gereicht ihm zum Verschulden, das der Beklagte gegen sich gelten lassen muß (§ 232 Abs. 2 ZPO). Rechtsanwälte übernehmen mit ihrer Unterschrift die volle Verantwortung für den Inhalt ihrer Schreiben. Sie können sich nicht damit entlasten, sie hätten das von ihnen unterzeichnete Schreiben nicht durchgelesen. Auch eine übermäßige Arbeitsbelastung kann hier zu keiner anderen Beurteilung führen. Als Organe der Rechtspflege sind die Anwälte gehalten, ihr Büro und ihre Arbeitsweise so zu gestalten, daß sie ihren Verpflichtungen nachkommen können. Pehlhandlungen, die aus einer Vernachlässigung dieser Verpflichtung entstehen, haben sie zu vertreten.

Auch durch den Hinweis auf seine Erkrankung kann Rechtsanwalt K. sein Verschulden nicht ausräumen. Sie würde ihn nur dann entlasten können, wenn sie plötzlich und so heftig aufgetreten wäre, daß er das Schreiben über-

haupt nicht oder erst verspätet unterzeichnen oder trotz Unterschriftsleistung dessen Inhalt nicht hätte erfassen können. Das ist aber nicht behauptet worden. Vielmehr ist das Versäumnis darauf zurückzuführen, daß der Rechtsanwalt das Schreiben unterzeichnete, ohne es genau zu lesen.

Die Behauptung des Beklagten, Rechtsanwalt Kunze habe seinen Bürovorsteher angewiesen, die ausgehende Post nochmals sorgfältig durchzulesen, ist verspätet vorgebracht (§ 236 Ziff. 1 ZPO). Sie wurde erst in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht vom 3. Februar 1966 vorgebracht, während das Wiedereinsetzungsgesuch vom 22. Dezember 1965 datiert. Die zweiwöchige Frist des § 234 ZPO ist danach auf jeden Fall verstrichen. Zwar sind Ergänzungen des fristgerecht erfolgten Tatsachenvortrages auch nach Ablauf der Frist möglich (BGH Beschluß vom 19. Juni 1951, III ZB 2/51, BGHZ 2, 342). In dem dort entschiedenen Falle handelte es sich jedoch um die Klärung von Unklarheiten, auf die im Rahmen der Aufklärungspflicht gemäß § 139 ZPO hinzuweisen war. Hier handelt es sich dagegen um eine völlig neue zusätzliche Tatsache, die weder mit dem Verhalten der Angestellten noch dem des Prozeßbevollmächtigten bei Unterschriftsleistung in Zusammenhang stand. Auf sie gemäß § 139 ZPO hinzuweisen, bestand kein Anhaltspunkt. Das Wiedereinsetzungsgesuch erfordert aber grundsätzlich eine genaue Darlegung und Glaubhaftmachung aller bedeutsamen Umstände (BGH Urteil vom 27. Mai 1959 - IV ZR 317/58 -, NJW 1959, Seite 1779 Nr. 9). Ein Nachschieben von Wiedereinsetzungsgründen nach Ablauf der Wiedereinsetzungsfrist ist unzulässig, wie auch in der Entscheidung vom 19. Juni 1951 (aaO) herausgestellt wird.

Im übrigen durfte Rechtsanwalt K. diese Überprüfung seinem Bürovorsteher nicht überlassen. Rechtsmittelschriften muß der Prozeßbevollmächtigte in eigener Verantwortung fertigen und überprüfen; er darf das nicht seinem Büropersonal überlassen. (BGH Beschluß vom 20. Dezember 1950, IV ZB 111/50, NJW 1951, 153 Nr. 6; Urteil vom 28. Juni 1956, III ZR 327/54, LM Nr. 2 zu § 553 ZPO). Dies gilt auch für ein Schreiben, durch das der beim Rechtsmittelgericht nicht zugelassene Rechtsanwalt einen dort zugelassenen Kollegen mit der Einlegung des Rechtsmittels betrauen will. Denn auch dabei handelt es sich darum, die Überprüfung einer Entscheidung durch das im Rechtszug übergeordnete Gericht innerhalb einer gesetzlichen Frist in Gang zu setzen, so daß die gleiche Aufmerksamkeit des der Partei zur Seite stehenden Rechtskundigen geboten ist.

Das dargelegte Verschulden des Prozeßbevollmächtigten war auch für die Versäumung der Berufungsfrist ursächlich. Der Beklagte hat nicht vorgetragen, das Schreiben sei ihm zu einer so späten Tageszeit zur Unterschrift vorgelegt, daß eine telefonische Beauftragung eines beim Berufungsgericht zugelassenen Anwalts und daraufhin die rechtzeitige Einlegung der Berufung zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich gewesen wären. Für die Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag ist deshalb davon auszugehen, daß diese Möglichkeit noch bestand. Das hat auch das Berufungsgericht angenommen, ohne daß die Revision sich dagegen wendet.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus
§ 97 ZPO zurückzuweisen.

Raske

Maaß

Wilden

Dr. Loewenheim

von der Mühlen